

Kirchenasyl in katholischen Kirchengemeinden

Informationen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der Erzdiözese Freiburg
(Stand Januar 2019)



Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Grundlagen zum Kirchenasyl	3
1.1. Ethischer und historischer Hintergrund.....	3
1.2. Arten des Kirchenasyls.....	4
1.3. Absprachen zum Kirchenasyl	4
1.4. Ziel des Kirchenasyls.....	5
Exkurs: Kirchenasyl in sog. „Dublin-Fällen“	5
Teil 2: Vorgehensweise beim Kirchenasyl	7
1. Schritt: <i>Kontakt mit der zuständigen Fachberatung in der Diözese</i>	7
2. Schritt: <i>Hinzuziehen eines Fachanwaltes</i>	7
3. Schritt: <i>Darstellung des Einzelfalles</i>	7
4. Schritt: <i>Gemeinderatsbeschluss bzw. Entscheidung der Ordensgemeinschaft</i>	8
5. Schritt: <i>Meldepflichten mit Aufnahme ins Kirchenasyl</i>	8
6. Schritt: <i>Kirchenvertreter / Kirchlicher Ansprechpartner zum BAMF</i>	8
7. Schritt: <i>Einreichung des Dossiers</i>	8
8. Schritt: <i>Entscheidung des BAMF</i>	9

Für den Inhalt verantwortlich:

Edgar Eisele, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Justyna Höver, Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Susanne Traulsen, Katholisches Büro Stuttgart

Teil 1: Grundlagen zum Kirchenasyl

1.1. Ethischer und historischer Hintergrund

Obwohl Kirchenasyl religionsgeschichtlich eine lange Tradition hat, ist es im säkularen Rechtsstaat in Deutschland kein Rechtsinstitut der Kirche mehr. In der Bundesrepublik Deutschland sind mit Kirchenasyl daher nur Fälle einer vorübergehenden Aufnahme von Flüchtlingen in Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften gemeint, um sie vor einer unmittelbar drohenden Zurück- oder Abschiebung zu schützen, bei der Menschenrechtsverletzungen befürchtet werden¹. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Flüchtlingen bei ihrer Rückführung Gefängnis, Folter, Tod oder Zwangsprostitution droht, wenn ihnen die Existenzgrundlage genommen ist, wenn eine notwendige medizinische Versorgung fehlt oder wenn Familien auseinandergerissen werden, die aufeinander angewiesen sind.

Kirchenasyl ist damit immer „ultima ratio“, also Nothilfe in einem besonders gelagerten Einzelschicksal. Und es ist keine Dauerlösung, sondern dem Flüchtling kann nur kurzzeitiger Schutz, eine Atempause, gewährt werden, die genutzt wird, um Zeit zu gewinnen und Lösungen oder eine erneute Prüfung des Sachverhaltes zu ermöglichen. Dahinter steht der Gedanke, dass Recht beziehungsweise rechtliche Verfahren nicht immer zu gerechten Lösungen führen und es gerade im Asyl- und Ausländerrecht zu besonders gravierenden Härten kommen kann.

Dabei respektiert die Kirche den säkularen Rechtsstaat und beansprucht keinen rechtsfreien Raum. Kirchenasyl zielt allein darauf ab, in einem konkreten Einzelfall, bei dem eine besondere Härte gesehen wird, die zuständigen staatlichen Stellen darum zu bitten, ihre Entscheidung nochmals zu überprüfen. Der Staat respektiert dieses Handeln engagierter Kirchengemeinden bzw. Ordensgemeinschaften ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, weil er anerkennt, dass die Hilfeleistung aufgrund der christlichen Beistandspflicht erfolgt, um Verfolgten Schutz und Zuflucht zu bieten. Er anerkennt damit das höchste christliche Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, die von Christen einen unbedingten Einsatz für verfolgte und in Not befindliche Menschen fordert².

¹ Vgl. dazu die Handreichung zu aktuellen Fragen des Kirchenasyls vom 23. Juni 2015, Migrationskommission der deutschen Bischofskonferenz Nr. 42, S. 8f.

² Ausführlich zu Kirchenasyl in Geschichte und Gegenwart, s. Susanne Traulsen, Kirche und Recht 2/2017, S. 128-139.

1.2. Arten des Kirchenasyls

Kirchenasyl kann es in zwei Konstellationen geben:

a) Drohende Abschiebung in das Herkunftsland

Zum Kirchenasyl kann es kommen, wenn jemand in sein Herkunftsland abgeschoben werden soll, ihm oder ihr dort jedoch individuell schwerste Gefahren drohen (Bedrohung für Leib und Leben). In diesem Fall dient das Kirchenasyl dazu, die Behörden auf eine besondere humanitäre Härte aufmerksam zu machen, die bisher nicht gesehen oder anders bewertet worden ist und dadurch zu erreichen, dass die Abschiebung aufgeschoben wird.

b) Drohende Abschiebung im Kontext der Dublin-III-Verordnung

Die EU hatte mit der Einführung des gemeinsamen Asylsystems in den 90er Jahren das Dublin-System geschaffen: Nach diesem müssen Asylsuchende in der Regel ihr Asylverfahren in dem EU-Staat durchführen, in den sie als ersten eingereist sind. Häufig sind das die Staaten an den EU-Außengrenzen.

Dies wiederum hat dazu geführt, dass einzelne EU-Staaten besonders viele Flüchtlinge aufnehmen mussten und deshalb bei der Flüchtlingsaufnahme zum Teil überfordert sind. So sind die Aufnahmestrukturen in Griechenland und Italien zum Teil komplett überlastet – mit der Folge, dass Flüchtlinge nach einer Rücküberstellung dort oft vollkommen auf sich alleine gestellt und obdachlos sind.

In diesen Fällen dient das Kirchenasyl dazu zu erreichen, dass sich Deutschland zur Durchführung des Asylverfahrens bereit erklärt (sog. Ausübung des Selbsteintritts); → vgl. dazu den Exkurs auf der nächsten Seite.

1.3. Absprachen zum Kirchenasyl

Im Februar 2015 haben der Bundesinnenminister und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der katholischen und evangelischen Kirche eine Verfahrensabsprache getroffen. Dabei wurde abgesprochen, dass Kirchengemeinden oder Ordensgemeinschaften in Einzelfällen Flüchtlinge, bei deren drohender Abschiebung sie eine besondere humanitäre Härte erkannt haben, bei sich aufnehmen und den Fall nochmals durch das BAMF überprüfen lassen können. Dies geschieht im sogenannten Dossierverfahren. Dabei wird ein Härtefalldossier mit der Beschreibung der zu erwartenden möglichen Menschenrechtsverletzung bzw. der persönlichen Härte des konkreten Falles - ausschließlich - über das Katholische Büro in Stuttgart beim BAMF eingereicht. Dort wird der Fall anschließend nochmals geprüft. Während des Kirchenasyls ist allein die aufnehmende Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft für den Schutzsuchenden verantwortlich und trägt alle anfallenden Kosten (Unterkunft, Versorgung, Betreuung).

1.4. Ziel des Kirchenasyls

Ziel des Kirchenasyls ist die nochmalige Prüfung des Asylantrags eines abgelehnten Asylbewerbers durch das BAMF, verbunden mit der Hoffnung, dass dieser wegen der von Kirchenmitgliedern dargelegten besonderen humanitären Härte in diesem Fall nicht abgeschoben wird.

Exkurs: Kirchenasyl in sog. „Dublin-Fällen“

Hierbei handelt es sich um die häufigste Art von Kirchenasyl. Flüchtlinge, die über ein EU-Land (inkl. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) nach Deutschland gekommen sind, werden als sog. Dublin-Flüchtlinge bezeichnet. Nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, auch **Dublin-III-Verordnung** genannt, ist derjenige EU-Staat verpflichtet das Asylverfahren durchzuführen, in welchem die asylsuchende Person als erstes eingereist ist (sog. **Erstaufnahmeland**). Flüchtlinge haben in der EU nämlich nur einen Anspruch darauf, dass ihr Asylgesuch in der EU geprüft wird, jedoch nicht darauf in welchem Land dieses geprüft wird. Aus diesem Grund können EU-Mitgliedsstaaten und die assoziierten Schengen-Staaten Asylbewerber in das Land zurückschicken, wo sie zum ersten Mal europäischen Boden betreten haben (sog. **Rücküberstellung**). Eine Rücküberstellung ist jedoch normalerweise nur 6 Monate lang möglich (sog. **Überstellungsfrist**), danach wird automatisch der Staat für das Asylverfahren zuständig, in dem sich der Flüchtling befindet.

Trotz starker Vereinheitlichungsbemühungen der EU sind die Bedingungen für anerkannte Asylbewerber jedoch nicht in allen EU-Staaten vergleichbar, weshalb bestimmte EU-Länder beliebter sind als andere. Aber auch sprachliche Gründe, familiäre Gründe oder negative Erfahrungen im Erstaufnahmeland können ursächlich dafür sein, dass Asylbewerber ihr Asylverfahren lieber in einem anderen EU-Land als dem Erstaufnahmeland durchführen wollen.

Dies ist nach der EU-Dublin-III-Verordnung möglich, wenn Deutschland von seinem sog. **Selbsteintrittsrecht** Gebrauch macht, das bedeutet, dass es sich für das Asylverfahren zuständig erklärt. Das Selbsteintrittsrecht wird jedoch nur in besonderen Härtefällen ausgeübt. In Absprache mit den beiden großen Kirchen können diese im Kirchenasyl Dublin-Flüchtlinge bei ihrem Anliegen unterstützen, Asyl in Deutschland zu bekommen. Dazu müssen besondere persönliche Gründe des Flüchtlings dargestellt bzw. überzeugend begründet werden, warum die Rückführung in den Erstaufnahmestaat als ein besonderer Härtefall angesehen wird.

Die Gründe dafür können schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen sein (z.B. Suizidgefahr), die sich bei einem Ortswechsel verstärken würden. In Betracht kommen auch traumatische Erlebnisse im Erstaufnahmeland (z.B. Gewalt oder Zwangsprostitution). Oder die begründete Angst, dass der Flüchtling im Erstaufnahmeland kein faires Asylverfahren erhält oder von dort in sein Heimatland abgeschoben wird, obwohl ihm in diesem Gewalt oder Verfolgung drohen. Auch der Schutz der Einheit von Familien, die nach dem Asylrecht getrennt werden können,

sobald ein Familienmitglied über 18 Jahre alt ist, kann in Einzelfällen eine außergewöhnliche humanitäre Härte bedeuten, z.B. in Familien mit behinderten oder traumatisierten Personen, wenn ein gesundes Familienmitglied abgeschoben werden soll, das als Stütze für die Familie dringend notwendig ist.

Das **Kirchenasyl bei Dublinfällen** versucht durch eine Stellungnahme zur besonderen Härte des speziellen Falles beim BAMF auf solche Situationen hinzuweisen und für diesen Einzelfall um Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu bitten. Es kommt in diesen Fällen also in der Regel nicht darauf an, aus welchem Herkunftsland der Flüchtling kommt, sondern warum hier eine besondere menschliche Not vorliegt, die dafür spricht, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wird.

Teil 2: Vorgehensweise beim Kirchenasyl

1. Schritt: *Kontakt mit der zuständigen Fachberatung in der Diözese*

Wird in einer Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft darüber nachgedacht, einen Flüchtling oder eine Flüchtlingsfamilie wegen besonderer humanitärer Härten dieses Falles ins Kirchenasyl aufzunehmen, muss zuvor eine Fachberatung zum Kirchenasyl durch die zuständige verantwortliche Person für Kirchenasyl in der (Erz-) Diözese erfolgen (*siehe dazu auch „Checkliste Kirchenasylgewähr“*).

In der **Erzdiözese Freiburg** erfolgt die Beratung durch den Diözesan-caritasverband; Referent für Migration und Integration, Herr Edgar Eisele (eisele@caritas-dicv-fr.de).

In der **Diözese Rottenburg-Stuttgart** erfolgt die Beratung durch das Bischöfliche Ordinariat, Haupt-Abteilung VI - Caritas, Fachreferentin für diakonische Pastoral, Frau Justyna Höver (jhoever@bo.drs.de).

Die Fachberatung bespricht mit der Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft, in welchen Fällen ein Kirchenasyl sinnvoll erscheint und in welchen nicht, was in einem konkreten Kirchenasylfall vorzubereiten und zu beachten ist, welche Unterlagen notwendig sind, alle Fragen bzgl. Unterkunft, Versorgung und Betreuung durch die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft sowie alle weiteren Schritte. Die Entscheidung über die Aufnahme ins Kirchenasyl liegt jedoch alleine bei der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft.

2. Schritt: *Hinzuziehen eines Fachanwaltes*

Die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft sollte einen Fachanwalt beauftragen, der den Verfahrensstand des Asylverfahrens prüft und klärt, ob Rechtsmittel gegen die Ausreise eingelegt werden können bzw. ob in rechtlicher Hinsicht noch weitere Argumente für einen Verbleib gegeben sind.

3. Schritt: *Darstellung des Einzelfalles*

Ein Verantwortlicher der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft erfragt die persönliche Situation des Flüchtlings bzw. der Flüchtlingsfamilie. Dabei werden Angaben zu individuellen Menschenrechtsverletzungen oder persönlichen Härten erfragt, dokumentiert und möglichst mit Nachweisen belegt. Liegt eine persönliche Härte aufgrund der gesundheitlichen Situation des Flüchtlings vor, ist hierzu ein aktuelles medizinisches Fachgutachten erforderlich. Die Ergebnisse werden der zuständigen Fachberatung zugeleitet (*siehe dazu „Mitteilungsbogen für Härtefälle/Kirchenasyl“*).

4. Schritt: Gemeinderatsbeschluss bzw. Entscheidung der Ordensgemeinschaft

Kommt die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft zu dem Ergebnis, dass die notwendigen Voraussetzungen vorliegen und Kirchenasyl gewährt werden soll, bedarf es eines formellen Beschlusses des Kirchengemeinderates bzw. der Ordensgemeinschaft über das Kirchenasyl (*siehe dazu das Dokument „Beschlussformular Kirchenasyl“*). Es ist ratsam sich vor dem Beschluss beim Katholischen Büro Stuttgart über den möglichen Verlauf des Kirchenasyls und die Erfolgsaussichten des Dossierverfahrens zu erkundigen.

5. Schritt: Meldepflichten mit Aufnahme ins Kirchenasyl

Die Aufnahme eines Flüchtlings oder einer Flüchtlingsfamilie ins Kirchenasyl muss sofort, d.h. noch am selben Tag durch die Kirchengemeinde oder Ordensgemeinschaft per E-Mail gemeldet werden (*für die Meldung an das BAMF bitte das Dokument „Meldung über Beginn des Kirchenasyls“ verwenden*). Eine Meldung muss an folgende Stellen erfolgen:

- ✓ die BAMF-Zentrale in Nürnberg, E-Mail-Adresse: Dossiers32A@bamf.bund.de
- ✓ die zuständige Ausländerbehörde
- ✓ das Katholische Büro Stuttgart, E-Mail-Adresse: recht@kath-buero-sgt.de
- ✓ verantwortliche Fachberatung in der (Erz-)Diözese

Erfolgt die Meldung nicht am Tag des Eintritts in das Kirchenasyl und lässt sie nicht erkennen, dass im Vorfeld Kontakt mit dem Katholischen Büro Stuttgart aufgenommen worden ist, wird bei Dublin-Fällen die Überstellungsfrist auf 18 Monate verlängert.

6. Schritt: Kirchenvertreter / Kirchlicher Ansprechpartner zum BAMF

Die Überprüfung des Härtefalls im Kontext eines Kirchenasyls erfolgt nur, wenn dem BAMF von speziellen kirchlichen Ansprechpartnern zu dem konkreten Fall ein Dossier vorgelegt wird (sog. Dossierverfahren).

Für die Katholische Kirche in Baden-Württemberg ist dies das Katholische Büro, Kommissariat der Bischöfe in Baden-Württemberg, Staffenbergstr. 14, 72184 Stuttgart; Ansprechpartnerin ist Frau Susanne Traulsen, Tel. 0711 / 2364498, recht@kath-buero-sgt.de.

Dieser Vorgehensweise muss der Flüchtling schriftlich zustimmen (*siehe dazu das Dokument „Einverständniserklärung und Vollmacht“*).

7. Schritt: Einreichung des Dossiers

Das Katholische Büro Stuttgart übersendet die eingereichten Dokumente innerhalb von maximal 4 Wochen nach Meldung des Kirchenasyls als Härtefalldossier an das BAMF. Dublinfälle, bei denen die Überstellungsfrist in weniger als 6 Wochen ab

Beginn des Kirchenasyls abläuft, müssen spätestens zwei Wochen und einen Werktag vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

Das Datum, bis zu dem das Dossier vom Katholischen Büro spätestens eingereicht worden sein muss, wird nach Meldung des Kirchenasyls durch das BAMF mitgeteilt. Wird das Dossier nach dieser Frist beim BAMF eingereicht, wird die Überstellungsfrist bei Dublin-Fällen auf 18 Monate verlängert.

Ein Dossier kann auch danach noch eingereicht werden, die Überstellungsfrist wird vom BAMF dann jedoch in jedem Fall auf 18 Monate verlängert.

8. Schritt: Entscheidung des BAMF

a) Positive Entscheidung des BAMF

Folgt das BAMF den im Dossier geltend gemachten Härtefallgründen, teilt es dies dem Katholischen Büro mit. Das Asylverfahren wird dann vom BAMF wieder aufgegriffen und der Flüchtling erhält von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung. Liegt diese vor und ist mit den Behörden geklärt, wo der Flüchtling während der Prüfung seines Asylantrags im nationalen Verfahren wohnen soll, wird das Kirchenasyl in der Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft beendet.

b) Negative Entscheidung des BAMF

Eine negative Entscheidung des BAMF über das eingereichte Dossier wird sowohl dem Katholischen Büro als auch der Kirchengemeinde bzw. der Ordensgemeinschaft mitgeteilt.

Der Schutzsuchende wird in diesem Fall vom BAMF aufgefordert, sich innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Ausländerbehörde zu melden bzw. sich in der Unterkunft einfinden, in der er vor Beginn des Kirchenasyls untergebracht war. Dies bedeutet allerdings zumeist, er/sie findet sich dann zur Abschiebung ein. Überlegungen wie bei einem negativen Ausgang des Dossierverfahrens werden soll, sollten daher auch schon zu Beginn der Gewährung des Kirchenasyls thematisiert werden.

Führt die Kirchengemeinde bzw. Ordensgemeinschaft ihr Kirchenasyl trotz Aufforderung des BAMF weiter fort, wird die Überstellungsfrist bei Dublinfällen vom BAMF (falls nicht bereits aus anderen Gründen geschehen) auf 18 Monate verlängert.

Benötigte Dokumente (zu finden in der Anlage):

- ✓ *Meldung über Beginn des Kirchenasyls*
- ✓ *Beschlussformular Kirchenasyl*
- ✓ *Mitteilungsbogen für Härtefälle / Kirchenasyl*
- ✓ *Einverständniserklärung und Vollmacht*